

## Ordnung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Freibäder der  
Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) in Reichelsheim und Beerfurth  
(Schwimmbadgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), des § 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 19.12.2017 folgende Schwimmbadgebührenordnung als Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Freibäder der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) in Reichelsheim und Beerfurth sowie deren Einrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

#### **1. Für das einmalige Betreten des Bades am Lösungstage der Eintrittskarte:**

Erwachsene € 4,00

Kinder ab 3 Jahre bis einschließlich 15 Jahre € 2,00

Schüler ab 16 Jahre, Auszubildende, Studenten, Dienstleistende nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) und zur Hilfe zum Lebensunterhalt sowie schwerbehinderte Menschen gegen Vorlage des Ausweises bzw. Nachweises einschließlich einer erforderlichen Begleitperson € 3,00

Schulklassen und Jugendgruppen in Begleitung eines Betreuers (bei geschlossenem Besuch, je Person). € 1,00

Für den Schwimmbadbesuch für Schulklassen der Reichelsheimer **und Fränkisch-Crumbacher** Schulen und Kindergartengruppen wird kein Eintritt erhoben.

#### **1a. Für das Betreten des Bades am Lösungstage ab 17.00 Uhr (Abendkarte):**

Erwachsene € 2,50

Kinder ab 3 Jahre bis einschließlich 15 Jahre € 1,00

Schüler ab 16 Jahre, Auszubildende, Studenten, Dienstleistende nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) und zur Hilfe zum Lebensunterhalt sowie schwerbehinderte Menschen gegen Vorlage des Ausweises bzw. Nachweises einschließlich einer erforderlichen Begleitperson € 2,00

#### **2. Zehnerkarten für das zehnmalige Betreten während des Gültigkeitszeitraums:**

Erwachsene € 35,00

Kinder ab 3 Jahre bis einschließlich 15 Jahre € 15,00

Schüler ab 16 Jahre, Auszubildende, Studenten, Dienstleistende nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung

für Arbeitssuchende (SGB II), Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderungen (SGB XII) und zur Hilfe zum Lebensunterhalt sowie schwerbehinderte Menschen gegen Vorlage des Ausweises bzw. Nachweises einschließlich einer erforderlichen Begleitperson € 23,00

### 3. Dauerkarten für eine Badesaison:

Erwachsene € 75,00

Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre  
1. Kind € 30,00

2. Kind € 22,00

jedes weitere Kind unter 16 Jahren frei

Als Familien gelten auch nicht verheiratete Paare mit eigenen Kindern einzelner Partner. Diese müssen aber in einem eheähnlichen Verhältnis in einer gemeinsamen Wohnung leben. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Schüler ab 16 Jahre, Auszubildende, Studenten, Dienstleistende nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) und zur Hilfe zum Lebensunterhalt sowie schwerbehinderte Menschen gegen Vorlage des Ausweises bzw. Nachweises einschließlich einer erforderlichen Begleitperson € 38,00

#### 3a. Dauerkartenvorverkauf:

Bei einem Dauerkartenerwerb für die jeweils kommende Badesaison im Zeitraum vom 01.12. - 01.05. wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die sonst zu entrichtende Gebühr nach Ziffer 3. gewährt. Die Dauerkarten sind bei der Gemeindekasse, Bismarckstraße 43, Zimmer 1, während der Öffnungszeiten erhältlich.

### 4. Sonstige Gebühren:

Gebühr als Wertersatz für einen verlorenen Garderobenschlüssel € 6,00

Tischtennispielen ½ Stunde € 1,00

Duschmarken € 1,00

Leihgebühr für einen Liegestuhl oder Sonnenschirm pro Tag  
(nur im Freibad Reichelsheim) € 2,00

Pfand zur Rückgabe eines ausgeliehenen Liegestuhls oder Sonnenschirms (nur im Freibad Reichelsheim) € 3,00

Zehnerkarten sind, mit Ausnahme gewährter Nachlässe, übertragbar. Sie sind gültig in dem Jahr, in dem die Karte erworben wurde und in dem darauf folgenden Jahr.

Einzel- und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Dauerkarten sind mit einem Lichtbild zu versehen.

Inhaber der Ehrenamt-Card oder der Jugendleiter-Card (Juleica) erhalten bei Vorlage dieses Ausweises einen Nachlass von 50 % auf die sonst nach Ziffer 1. - 3. zu entrichtende Gebühr.

**§ 2**  
**Sonderregelungen**

Die jeweils in Reichelsheim und Fränkisch-Crumbach erworbenen Zehner- und Dauerkarten berechtigen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes zum Eintritt in die Freibäder Reichelsheim, Beerfurth und Fränkisch-Crumbach.

Einzelkarten, Abendkarten und Familienkarten sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Familienkarten der Gemeinde Fränkisch-Crumbach berechtigen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes nur dann zum Eintritt in die Freibäder Reichelsheim und Beerfurth, wenn das Freibad Fränkisch-Crumbach wegen Einschränkung seiner Benutzungszeiten geschlossen hat.

Eine Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren ist grundsätzlich nicht möglich.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 30.12.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seither gültige Schwimmbadgebührenordnung vom 30.03.2017 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

64385 Reichelsheim, 29.12.2017 Mt

DER GEMEINDEVORSTAND

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte  
am 29.12.2017 in Reichelsheim Aktuell Nr. 52

  
(L o p i n s k y)  
Bürgermeister

  
(L o p i n s k y)  
Bürgermeister